



31  
05

Stadt Leverkusen  
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Fachbereich 01

OM: WB 31/12

31  
05

Postfach 101140  
51311 Leverkusen

1.) Eingangsbestätigung Besuch d  
2.) Stm. Dec IV/157

21. Mai 2012

§ 19 Nr. 1 S. 4 Satzung Elternbeiträge Kindergarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege bitten wir Sie freundlich um eine Stellungnahme zu einer Bestimmung der städtischen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer KiTa.

Seit Mai 2012 sind wir in der glücklichen Situation, für unsere einjährige Tochter [REDACTED] einen Kindergartenplatz in der nächstgelegenen Einrichtung [REDACTED] erhalten zu haben. Es ist für uns gleichfalls eine Selbstverständlichkeit, für diese Betreuung unseres Kindes einen angemessenen finanziellen Beitrag zu erbringen. Wir betrachten es auch als unsere eigene, freiwillige Entscheidung, für speziell diese Einrichtung einen weiteren zusätzlichen Beitrag an die Trägerschaft Elterninitiative zu entrichten. Diese Anmerkungen stellen wir unserem Anliegen voran um zu verdeutlichen, dass wir nicht destruktiv auf eine das Elterngeld übersteigende finanzielle Kostenbelastung durch eine KiTa-Betreuung schimpfen möchten.

Unser Anliegen möchten wir Ihnen zunächst mit der Information verständlich machen, dass unsere finanzielle Belastung durch die Betreuung unserer Tochter in der nächstgelegenen KiTa monatlich EUR 812,00 (in Worten: ACHTHUNDERTZWÖLF) beträgt. An dieser Stelle böte sich die Gelegenheit, über die Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit dieses Betrages zu streiten. Es wäre ein Hinweis angebracht, dass wir z.B. in der Nachbargemeinde Langenfeld mit einem Elternbeitrag iHv monatlich EUR 264 belastet werden würden, in Leichlingen mit EUR 340 und selbst im finanziell ebenfalls schwachen Köln mit EUR 341. In keiner Nachbargemeinde wäre der Elternbeitrag für uns derart hoch wie in Leverkusen. Wir möchten Ihnen einen Erklärungsversuch hierzu aber nicht abringen. Es ist uns bewusst, dass in dem für uns anfallenden Elternbeitrag ein zusätzlicher Vereinsbeitrag ebenso enthalten ist wie Essensgeld und eine Sozialarbeitsstundenabgeltung. Die Stadt Leverkusen ist auch nicht dafür verantwortlich, dass man einen KiTa-Platz nur durch die sehr kostenträchtige Inanspruchnahme einer vollen, 45-Stunden-Betreuung erhält. Zudem ist der personelle Aufwand der Kinderbetreuung altersabhängig und für ein einjähriges Kind sehr hoch. Schliesslich

resultiert unser Elternbeitrag auch aus der Einstufung in die satzungsmäßige Höchsteinkommensstufe – es trifft mit dem Volksmunde also vermeintlich keine „armen“ Bürger.

Wir hoffen aber auf Ihr Verständnis, dass wir durch diese Höhe unseres Elternbeitrages erheblich belastet sind und uns daher aus berechtigtem Anlass gegen eine unnötige zusätzliche Belastung wenden: die Stadt Leverkusen hat satzungsmäßig festgeschrieben, dass wir den Höchstbetrag für eine Einjährigenbetreuung nun gleich auch für zwei Kindergartenjahre entrichten mögen. An dieser Stelle hoffen wir auch auf Ihr Interesse, wie für ein einzelnes Altersjahr zweimal der altersabhängige (Höchst-)Betrag fällig sein kann?

Der Rat der Stadt Leverkusen hat sich dazu entschieden, für die Altersgruppenbestimmung eine **sog. Stichtagsregelung** zu beschliessen. Auf diese Weise ist es möglich, sich gleich zwei Jahre lang als Einjährige(r) zu qualifizieren. Die Motivation und Notwendigkeit für diese belastende Regelung allerdings erschliesst sich uns nicht. Zweifelsfrei bestehen keinerlei Schwierigkeiten, die monatlichen Beiträge altersabhängig monatsgenau zu bestimmen. Selbst die EDV der Stadt Leverkusen dürfte dazu ohne Modernisierungsbedarf in der Lage sein? Vor allem sind dazu auch z.B. (exemplarisch) die umliegenden Gemeinden Langenfeld, Leichlingen, Monheim, Bergisch-Gladbach, Dormagen, Düsseldorf etc. in der Lage. Ebenso zweifelsfrei bestehen beim Bestimmungsfaktor „Alter“ keine Zufälligkeiten oder Manipulationsmöglichkeiten, die aus Gerechtigkeitsmotivation eine anderweitige Fixierung des Bestimmungszeitpunktes erforderten. **Warum also eine unnötige und ungerechte zusätzliche Stichtagsregelung?**

Das Beschlussorgan war freundlich genug, selbst in der Satzungsregelung einen zutreffenden Analogiehinweis auf § 19 IV KiBiz zu liefern. Die Satzung ist in diesem Punkte indes bereits fehlerhaft, da der Verweis richtigerweise auf Abs. 5 der genannten Vorschrift erfolgen müsste. Dort heisst es *„Bei der ...Berechnung von Pauschalen...ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden“*

Man beabsichtigt also, die Verwaltungsvereinfachung durch Gruppenpauschalierung bei der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtungen (Kinderpauschalen) ebengleich auf die belastenden Beitragsfestsetzungen für einzelne Kinder zu übertragen. Neben der bereits geschilderten fehlenden sachlichen Notwendigkeit für eine solche Regelung wird dabei ausser Acht gelassen, dass eine derartige Pauschalierung für die belastende Gebührenfestsetzung nicht zulässig ist. Bei der individuellen Belastung fehlt gänzlich das durch einen Gruppeneffekt wenigstens ansatzweise gewährleistete Ausgleichselement. Eine Analogie dieser auf einer gruppenbasierten Pauschalierung basierenden Bestimmung auf die individuelle Gebührenfestsetzung ist deshalb sach- und rechtswidrig.

Die Höhe der für uns aus dieser Regelung resultierenden Mehrbelastung und das Ärgernis über deren Sinnfreiheit hat uns den Entschluss fassen lassen, die Rechtmäßigkeit der Satzungsvorgabe in Frage zu stellen. Bevor wir uns dazu mit Vollendung des zweiten Lebensjahres unserer Tochter im Februar 2013 auf den Rechtsweg werden machen (müssen), möchten wir uns hiermit sehr freundlich nach dem Interesse und der Bereitschaft des Rates erkundigen, diesen Satzungsfehler auf politischem Wege selbst zu korrigieren (ohne dazu erst die langwierige Herbeiführung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung abzuwarten).

Für eine Stellungnahme wären wir Ihnen sehr dankbar und würden uns vor allem darüber freuen.

Mit freundlichen Grüßen